S 8 U 282/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall Überfall Ursächlicher Zusammenhang zwischen Überfall und betrieblicher Tätigkeit Tatmotiv
Leitsätze	Bei einem Überfall am Arbeitsplatz bedarf es keines betriebsbezogenen Tatmotivs, um den inneren Zusammenhang zwischen dem Überfall als Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit herzustellen. Dieser Zusammenhang ist grundsätzlich gegeben, wenn die betriebliche Tätigkeit den Versicherten an die Stelle geführt hat, wo eine zur Gewalttat entschlossene Person seiner habhaft werden konnte. Dieser Zusammenhang verliert indes an Bedeutung, wenn die Beweggründe des Angreifers dem persönlichen Bereich der Beteiligten zuzurechnen sind.
Normenkette	SGB VII § 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 282/98
Datum	20.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 196/01
Datum	09.07.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom

20.03.2001 und der Bescheid der Beklagten vom 01.04.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.10.1998 aufgehoben.
II. Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger mit dem Angriff am 25.11.1997 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Beklagten wird verurteilt, dem KlÃ¤ger die gesetzlichen EntschÃ¤digungsleistungen zu gewÃ¤hren.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Feststellung eines Arbeitsunfalls.

Der KlÃ¤ger war als Unternehmer bei der Beklagten versichert. Bei den von ihm ausgefÃ¼hrten Bauarbeiten war er auf der Baustelle zusammen mit seinen Arbeitnehmern in gleicher Weise wie diese tÃ¤tig. Einer seiner Arbeitnehmer hatte nach zweiwÃ¶chiger ArbeitsunfÃ¤higkeit die Arbeit auf der Baustelle wieder aufgenommen. Gegen Ende des zweiten Arbeitstages, an dem der KlÃ¤ger, sein Vorarbeiter und der besagte Arbeitnehmer zusammengearbeitet und zuletzt TÃ¤tigkeiten in einem kleinen Raum auf der Baustelle verrichtet hatten, wurden der KlÃ¤ger sowie sein Vorarbeiter von diesem Arbeitnehmer beim Verlassen des Raumes aus unmittelbarer NÃ¤he mit einer Pistole beschossen und der KlÃ¤ger dabei schwer verletzt. Der TÃ¤ter richtete anschlieÃ□end die Waffe gegen sich selbst und verstarb kurz darauf. Bei den Befragungen durch die Polizei und das Sozialgericht gab der Vorarbeiter an, in der Zeit vor der Tat habe ihm der KlÃ¤ger einen introvertierten und gedrÃ¼ckten Eindruck gemacht. In der Arbeit habe es zwischen dem TÃ¤ter und ihm oder dem KlÃ¤ger keine Probleme gegeben. Probleme am Arbeitsplatz wurden auch von weiteren Mitarbeitern verneint. Nach den Angaben des Vorarbeiters fragte der TÃ¤ter, bevor er schoss, wer ihnen denn gesagt habe, dass er schwul sei, bzw. nach der Aussage vor dem Sozialgericht, dass er ein Strichjunge sei. Der TÃ¤ter habe damit einen Ausdruck verwendet, der zwischen den Kollegen hÃ¤ufig spaÃ□haft gebraucht worden sei, u.a. wenn einmal nicht so gut gearbeitet worden sei. Der KlÃ¤ger selbst konnte eine solche Ã□uÃ□erung nicht bestÃ¤tigen. Der polizeiliche Abschlussbericht vermerkte, was durch die Ermittlungen nicht habe geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen, sei das Motiv der Tat. Die Witwe des TÃ¤ters klagte auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrente aus der Ã□berzeugung, ihr Ehemann habe keinen Grund zur SelbsttÃ¶tung gehabt und sei seinerseits Opfer eines TÃ¶tungsdelikts auf der Baustelle gewesen. Die Klage wurde durch rechtskrÃ¤ftiges Urteil des SG Berlin vom 28.09.1999 abgewiesen.

Der KlÃ¤ger gab zunÃ¤chst gegenÃ¼ber der Polizei an, es habe zwischen ihm und dem TÃ¤ter keinerlei Probleme gegeben. Im Klageverfahren hat er angegeben, er habe den TÃ¤ter in der letzten Zeit des Ã¶fteren wegen unzulÃ¤nglicher Arbeitsleistungen zur Rede stellen mÃ¼ssen. Er selbst habe ein Zimmer in einem Wohnheim in B. gehabt, dies sei den BeschÃ¤ftigten bekannt gewesen und er sei dort auch abgeholt worden. Im Ã□brigen haben sowohl der KlÃ¤ger als auch die Ã¼brigen von der Polizei bzw. dem Sozialgericht befragten Personen angegeben, sie wÃ¼ssten keinen Beweggrund fÃ¼r die Tat.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 01.04.1998 die Feststellung eines Arbeitsunfalles abgelehnt und den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27.10.1998 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 20.03.2001 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Bei Ãberfällen, also vorsÃ¤tzlichen Angriffen, sei der innere Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit nur dann gegeben, wenn ein betriebsbedingtes Tatmotiv vorliege oder wenn besondere UmstÃ¤nde aus der versicherten TÃ¤tigkeit die DurchfÃ¼hrung des Angriffs wesentlich begÃ¼nstigt hÃ¤tten. Solche UmstÃ¤nde bzw. Motive seien nicht nachgewiesen. Nach AusschÃ¶pfung der BeweismÃ¶glichkeiten seien letztlich die Motive fÃ¼r den tÃ¤tlichen Angriff auf den KlÃ¤ger ungeklÃ¤rt geblieben.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20.03.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 25.11.1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten, die ihrerseits die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten beigezogen hatte, und die Akte des Sozialgerichts in dem vorangegangen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat mit dem tÃ¤tlichen Angriff einen Arbeitsunfall erlitten.

Nach Â§ 8 Abs.1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle, die Versicherte in Folge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden. Wird ein Versicherter Opfer eines Ãberfalls wÃ¤hrend seiner betrieblichen TÃ¤tigkeit, steht dies im engeren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit, wenn die TÃ¤tlichkeit am Arbeitsplatz, auf dem Betriebsweg oder auf dem Weg von oder nach dem Ort der TÃ¤tigkeit aus der BetriebszugehÃ¶rigkeit unmittelbar hervorgegangen ist, ohne dass es eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedurfte und wenn nicht ein Tatmotiv aus dem persÃ¶nlichen Bereich von TÃ¤ter oder Opfer zum Ãberfall gefÃ¼hrt hat. Trotz eines persÃ¶nlichen Tatmotivs ist Unfallversicherungsschutz anzunehmen, wenn besondere VerhÃ¤ltnisse bei der versicherten TÃ¤tigkeit (z.B. Dunkelheit, Umgebung) bzw. des Weges den Ãberfall erst ermÃ¶glicht oder wesentlich begÃ¼nstigt haben (BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr.41 m.w.N.).

Es bedarf also keines betriebsbezogenen Tatmotivs, um den inneren Zusammenhang zwischen dem Ãberfall als Unfallereignis und der versicherten

TÃ¤tigkeit herzustellen. Dieser Zusammenhang ist von vorneherein grundsÃ¤tzlich gegeben, wenn die betriebliche TÃ¤tigkeit den Versicherten an die Stelle gefÃ¼hrt hat, wo die im fraglichen Zeitpunkt zur Gewalttat entschlossene Person seiner habhaft werden kann. Dieser Zusammenhang verliert indes an Bedeutung, wenn die BeweggrÃ¼nde des Angreifers dem persÃ¶nlichen Bereich der Beteiligten zuzurechnen sind. Die Versagung des Unfallversicherungsschutzes ergibt sich daraus, dass in solchen FÃ¤llen die Beziehungen zwischen TÃ¤ter und Versichertem den Zusammenhang mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit und der damit verbundenen Anwesenheit an der Stelle des Ãberfalls als rechtlich unwesentlich zurÃ¼ckdrÃ¤ngen (vgl. BSG Urteil vom 30.06.1998 Az.: B 2 U 27/97 R).

Aus diesen ErwÃ¤gungen ergibt sich, dass die Verrichtung betrieblicher TÃ¤tigkeiten am Arbeitsplatz grundsÃ¤tzlich Versicherungsschutz bei tÃ¤tlichen Angriffen begrÃ¼ndet und zwar auch ohne Nachweis eines betriebsbezogenen Tatmotivs und dass der so begrÃ¼ndete innere Zusammenhang zwischen dem Ãberfall und der versicherten TÃ¤tigkeit erst durch eine betriebsfremde Beziehung zwischen TÃ¤ter und Versichertem als rechtlich unwesentlich zurÃ¼ckgedrÃ¤ngt werden kÃ¶nnte. Hierbei gilt, wie auch sonst im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, dass alle rechtserheblichen Tatsachen als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen anzusehen sein mÃ¼ssen (vgl. BSGE 58, 80). Dies gilt sowohl fÃ¼r die den Versicherungsschutz begrÃ¼ndenden als auch fÃ¼r die den Versicherungsschutz ausschlieÃenden Tatsachen. WÃ¤hrend es erwiesen ist, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner betrieblichen TÃ¤tigkeit auf der Arbeitsstelle einem Anschlag zum Opfer gefallen ist, ist nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen, dass den TÃ¤ter ein betriebsfremdes Tatmotiv bzw. betriebsfremde Beziehungen zum KlÃ¤ger zu dem Anschlag bewogen hÃ¤tten.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist auch zur Ãberzeugung des Senats das Motiv des Angreifers ungeklÃ¤rt geblieben. Das entspricht auch der EinschÃ¤tzung der ermittelnden PolizeibehÃ¶rde und des Sozialgerichts sowie allen Bekundungen des KlÃ¤gers, des ebenfalls verletzten Vorarbeiters und der Ã¼brigen befragten Arbeitskollegen. Einen Anhaltspunkt fÃ¼r ein Motiv zu der Tat kÃ¶nnten allenfalls die Aussagen des Vorarbeiters Ã¼ber die ÃuÃerungen des KlÃ¤gers vor der Tat und die spÃ¤teren Bekundungen des KlÃ¤gers Ã¼ber Kritik an der Arbeitsleistung des TÃ¤ters bilden. Es kann dahingestellt bleiben, ober dies nicht jeweils zugleich ein betriebsbezogenes Motiv bilden wÃ¼rde. In beiden FÃ¤llen kÃ¶nnen die Tatsachen als nicht hinreichend bewiesen angesehen werden. Die Bekundungen des Vorarbeiters divergieren erheblich, denn es macht einen wesentlichen Unterschied, ob jemand als schwul oder als Strichjunge bezeichnet wird. Wesentlich ist aber, dass der KlÃ¤ger eine solche ÃuÃerung nicht bestÃ¤tigen konnte und die Ã¼brigen polizeilich gehÃ¶rten Zeugen einen solchen Wortgebrauch auf der Baustelle in Abrede gestellt haben. Die ÃuÃerungen des KlÃ¤gers Ã¼ber seine Kritik am TÃ¤ter wurden erst vorgebracht, als die Beklagte ein betriebsbezogenes Motiv als fÃ¼r den Versicherungsschutz maÃgeblich bezeichnete, vorher wurden sie gebenÃ¼ber der Polizei ausdrÃ¼cklich in Abrede gestellt.

Es ist deshalb nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offen geblieben, was das

Tatmotiv des KlÃ¤gers war. WÃ¤hrend ein betriebsbezogenes Tatmotiv zur BegrÃ¼ndung des inneren Zusammenhanges zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und dem Anschlag zur BegrÃ¼ndung des Versicherungsschutzes nicht nachgewiesen sein muss, gibt es fÃ¼r rein persÃ¶nliche BeweggrÃ¼nde des Angreifers nicht genÃ¼gend Anhaltspunkte, um sie als bewiesen anzusehen. Es verbleibt somit dabei, dass der Versicherte bei dem tÃ¤tlichen Angriff wÃ¤hrend seiner betrieblichen TÃ¤tigkeit unter Versicherungsschutz gestanden hat.

Der Berufung war damit stattzugeben.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger im Ergebnis obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024